

Wahlbekanntmachung

für die

Seniorenbeiratswahl

in der Stadt Rüsselsheim am Main am 24. November 2021

1. Am 24. November 2021 findet in der Stadt Rüsselsheim die Wahl des Seniorenbeirats statt.
2. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 10 Uhr in der Parkschule zusammen.
Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich.
3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**
Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und in Rüsselsheim am Main mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Briefwahlunterlagen werden an alle Wahlberechtigten versandt, die am 13. Oktober 2021 in der Stadt Rüsselsheim am Main gemeldet sind.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
und
- ein Anschreiben mit einem Wegweiser für die Briefwahl, der den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 12 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die bis spätestens 4. November 2021 keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, wenden sich bitte an das Wahlamt.

Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nach dem 13. Oktober 2021 in der Stadt Rüsselsheim am Main angemeldet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main, Wahlamt, Marktplatz 6, 65428 Rüsselsheim am Main, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 06142 83-2418/-2419, erhältlich.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des zugelassenen Wahlvorschlags sowie jeweils die Bewerberinnen und Bewerber und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten oder von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Rüsselsheim am Main, 26.10.2021

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Fachbereich Bürgerservice und Wahlen